

## Die Staatsverfassung im totalen Staat

Von Martin Preis S. J.

Die katholische Kirche hütet unter dem Ideengut, das ihr anvertraut ist, auch die Grundzüge einer christlichen Staatsphilosophie. Im Wandel der geschichtlichen Gestaltungen stellt sie das Element der Beharrung dar und bietet den sicheren Standpunkt, von dem aus Theorie und Praxis der Staaten gewürdigt werden können. Wie diese Staatslehre selbst der staatlichen Wirklichkeit — allerdings nicht dem faktischen Sein, sondern dem aus vergleichender Erfahrung gewonnenen Wesensbild der Dinge — entnommen ist, so verweist sie auch immer wieder an die geschichtliche Wirklichkeit der Staaten. Erst aus dem Zusammentreffen von unwandelbarem Grundsatz und veränderlichen Tatsachen entsteht das konkret verpflichtende und jeweils gültige Staatsbild des Katholiken. Der Besitz einer dauerhaften, von keinem Relativismus zerstörbaren Wahrheit auch im Bereiche des Staatlichen entbindet den Katholiken darum nicht von der Aufgabe, seine Staatsidee an den rechtlichen und politischen Tatsachen zu überprüfen. Gerade das helle Bewußtsein um die geschichtliche Bedingtheit aller Staatstheorien kann ihn sachlich und sittlich verpflichten, den — einst notwendigen — Bund mit überlebten Formen des politischen Lebens zu lösen und die politische Gestaltungskraft seiner Grundsätze an einer neuen Lage zu erproben und zu bewähren. In einem solchen Versuch zeigt sich die Wirklichkeitsnähe und Überlegenheit, die Festigkeit und Biegsamkeit dieser Grundsätze in neuem Licht und rechtfertigt ihren Anspruch, in der wandelbaren Wirklichkeit die sittliche Macht ewiger Prinzipien zur Geltung zu bringen.

Im Erleiden gemeinsamer Not ist auch dem stumpfesten Sinn in den letzten Jahren die Erkenntnis der engsten Verflochtenheit und Schicksalsverbundenheit aller im Staat geeinten Bürger aufgegangen. Tagtäglich spüren es Millionen am eigenen Leib, daß Gemeinschaftsgeist, Hilfsbereitschaft und Opfersinn aufgehört haben, rein sittliche Forderungen zu sein, und zu Fragen des eigenen und fremden, nackten Lebens geworden sind. Diese zunächst wirtschaftliche Erfahrung bringt aber nur in besonders eindringlicher Weise eine Entwicklung zum Bewußtsein der Massen, die sich auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens durchgesetzt hat. Die Erziehung z. B. ist nicht weniger von dem Gedanken beherrscht, daß die Eingliederung des einzelnen in die Lebensgemeinschaften nicht mehr den Umständen überlassen werden kann, sondern daß das Gemeinschaftsbewußtsein in den Kerngedanken der Erziehung hineingenommen werden muß, — nicht um ihm die Persönlichkeit zu opfern, sondern um sie zu retten. Der für das letzte Jahrhundert bestimmende Gegensatz von Staat und freier

Gesellschaft, dem im Gegenständlichen die Gegenüberstellung von Staatsbereich und staatsfreien Kulturb Bezirken entspricht, ist immer mehr zu Gunsten des „totalen Staates“ verschoben worden, in dem alle Kulturb Bezirke in einer offenen oder geheimen Beziehung zum Staate stehen, von der her sie maßgebend (aber nicht ausschließlich!) gestaltet werden müssen.

Freilich war nach der naturrechtlichen Auffassung des Staates das Gemeinwohl schon immer bestimend für alle Tätigkeit der Staatsbürger. Die katholische Staatsphilosophie hat es stets abgelehnt, den Staat zum bloßen Polizisten der Rechtsordnung zu machen. Ihr Staat war immer Wohlfahrtsstaat, der helfend und fördernd überall da eingreift, wo die Kräfte der Einzelnen und der unvollkommenen Gesellschaften versagen. Insofern war der Staat — wenigstens der Möglichkeit nach — stets „total“. Daneben darf aber nicht übersehen werden, daß die Sicherung des Gemeinwohles im Zeitalter des Wirtschafts- und Verkehrsstaates, der Abhängigkeit aller von allen, die Möglichkeiten des totalen Staates in einer Weise verwirklicht, daß daraus ein besonderes, dieser Zeit eigenständliches Problem entsteht. In einem Staat einfacher Struktur wird das Gemeinwohl nur ausnahmsweise Eingriffe notwendig machen; im heutigen stark durchgebildeten und gegliederten sind sie entsprechend häufiger und rechtfertigen eine dauernde staatliche Kontrolle aller lebenswichtigen Gebiete.

Der rein philosophischen Betrachtung mag das nur eine gradweise Wandlung eines im Wesen gleichbleibenden Tatbestandes sein. Dagegen dürfen wir nach einer andern Richtung wohl von einer wesentlichen Änderung der Beziehung von Staat und Staatsbürger sprechen. Früher erschöpfte sich die staatsbürgerliche Pflicht, soweit sie uns hier interessiert, darin, sich Eingriffe ins Eigentum und Beschränkung der persönlichen Freiheit gefallen zu lassen, wenn sie den Organen des Staates geboten erschienen. Wenn kein Einspruch erhoben wurde, hatte der einzelne die Vermutung für sich, daß sein Handeln dem Gesamtwohl nicht abträglich war. Wenn er seine Tätigkeit in einer dem Gemeinwohl schädlichen Weise ausübte, handelte er unsittlich, aber noch nicht gegen das eigene Beste. Heute kann das Gemeinwohl nur gesichert werden, wenn die Massen es sich angelegen sein lassen. Es muß jeden Staatsbürger die Einsicht beherrschen, daß eine dauernd gegen das Staatswohl gerichtete Tätigkeit nicht nur unsittlich ist und andern schadet, sondern einen direkten Verstoß gegen das eigene Interesse darstellt. Die Rache der verletzten Gemeinwohlgerechtigkeit kann nicht mehr auf andere abgelenkt werden, sie trifft früher oder später den Missetäter selbst.

Der Mensch ist auf weite Strecken seines Daseins hin wirklich ein „verstaatlichter“ Mensch geworden. Damit ist in keiner Weise gemeint, daß der Mensch die unveräußerlichen Hoheitsrechte seiner Persönlichkeit, Freiheit und Verantwortlichkeit aufgeben müsse und auf die beglückende Tiefe eigenen Lebens verzichten solle, um ein willenloses Rädchen in der Staatsmaschine zu werden. Damit ist nur festgestellt, daß die meisten Lebensgebiete, denen sich die Freiheit des Menschen zuwenden kann, Wirtschaft und Erziehung, Recht und Wissenschaft, nicht mehr nur ihrem eigenen Gesetzen folgen, sondern in einem früher ungeahnten Ausmaße von den Not-

wendigkeiten und Bedürfnissen des Staates normiert und beschränkt werden.

Gerade diese Tatsache stellt aber auch das Problem des totalen Staates in einer besondern, früheren Zeiten unbekannten Schärfe und Dringlichkeit. Im Zeitalter Wilhelm von Humboldts mag es noch ein sinnvoller und einigermaßen aussichtsreicher Versuch gewesen sein, das Ideal der staatsfreien Persönlichkeit zu verkünden und zu verwirklichen. Heute wäre das die Eigenbrötelei eines Einzelgängers und das Zerrbild wahrer Persönlichkeitskultur. Alle Kulturgüter sind vom Staat irgendwie gezeichnet. In dem Maße, als der Mensch sie sich aneignet, begibt auch er sich unter das Gesetz des Staates. Die Tiefe eigenen Lebens wird für uns in der Klarheit, Willigkeit und Entschlossenheit bestehen, mit der wir diese Zusammenhänge durchschauen und uns in sie frei einfügen. Das ist nicht Knechtung, sondern Befreiung aus der Enge und Willkür des nur Subjektiven zu der Weite und Gefäßtheit objektiver Ordnungen.

Von der Würde der Person wird damit nichts preisgegeben. Anfang und Ende der Ethik bleibt die sittliche Vollendung der freien Persönlichkeit, die einem Schöpfungsakt Gottes ihr Dasein verdankt und deren Schaffensunruhe erst in Gott zur Ruhe und Erfüllung kommt. Ihr körperliches und geistiges Leben auf Erden trägt seinen Sinn nicht in sich, sondern steht in entscheidungsvollem Dienste jenseitiger Ziele. Alle irdischen Lebenskreise — auch der politische — empfangen von diesen Zielen her sittliche und religiöse Weihe und innere Begrenzung.

Nur soweit also die Hingabe an den Staat aus der klaren Erkenntnis heraus geschieht, daß in ihr ein Stück der Persönlichkeit verwirklicht wird, ist sie nicht Staatsvergötzung, sondern sittliche und verdienstliche Tat. Nicht durch seinen Bezug auf den Staat, sondern durch seine Herkunft aus der Person wird das politische Tun aus dem Ablauf des irdischen und vergänglichen Geschehens herausgehoben und nimmt an der Unvergänglichkeit des Sittlichen teil. Als Verdienst der Person lebt es auch dann noch weiter, wenn alle Staaten auf dem Friedhof der Weltgeschichte ruhen. Das letzte Wort auch der Staatsphilosophie ist nicht der Staat, sondern der Mensch und sein Weg zu Gott.

Wie die Persönlichkeit im Eingehen in die vom Staat vorgeformten Kulturordnungen sich selbst findet, so wird das sittlich geregelte Tun des Staates zum Dienst an der Persönlichkeit. Indem er an der Leitidee des Gemeinwohles die Kulturgeschichte aus einander widerstreitenden Bruchstücken zu Gliedern eines geistigen Kosmos macht, bereitet er dem einzelnen — vielleicht gegen dessen Willen und in hartem Kampfe mit ihm — den Lebensraum, in dem er sich aus der Dumpfheit zur geistigen Höhe emporarbeitet.

Die Einsicht in den Sinn seiner Maßnahmen wird den Staat auch gegen alle kollektivistischen Tendenzen gefeit machen und ihn die Regungen der freien Initiative nicht unterdrücken, sondern entfalten heißen. Der heute durch weite Kreise gehende, fälschlich sozialistisch genannte Wille, den Staat zum alleinigen Träger des gesellschaftlichen Lebens zu machen, wäre die staatsethische Irrlehre selbst. Wo nicht Lebensnotwendigkeiten

es verlangen, soll der Staat nicht selbst wirtschaften, sondern den Wirtschaftsraum durch Siedlungs- und Handelspolitik nach gemeinnützigen Rücksichten gestalten. Er braucht nicht selbst zu erziehen, aber es ist eine Lebensfrage für ihn, auf den Lehr- und Erziehungsplan den Einfluß zu haben, der die Einordnung des Zöglings in die staatlichen Ordnungen verbürgt. Soweit als möglich wird er die Sicherung des Gemeinwohles nicht durch Hemmung der freien Kräfte suchen — er braucht ja gerade sie mehr als je —, sondern durch Gestaltung des Raumes, in dem sie sich betätigen, und der Bahnen, in denen sie sich bewegen.

Wir sind in der Gegenwart Zeugen, wie das herrschende Verhältnis von Staat und Mensch sich von Grund aus wandelt. Staat und Mensch standen sich in den letzten Jahrhunderten, wenn nicht feindlich, so doch mißtrauisch gegenüber. Der Staat war die lästige Fessel, die die Freiheit der Menschen behindert, und der Mensch war das gefährliche Wesen, das die Ordnung der staatlichen Dinge dauernd bedroht. Allmählich aber haben Staat und Mensch ihre innere Bezogenheit aufeinander erkannt. Sie bewegen sich aufeinander zu und müssen sich schließlich begegnen. Wir haben diese Begegnung von zwei Seiten her vorbereitet gesehen. Niemals war weniger Anlaß, die alte Vexierfrage aufzuwerfen, ob der Staat um des Menschen willen oder der Mensch um des Staates willen da sei. Sie sind — innerhalb der natürlich-geistigen Sphäre — füreinander da. Nur in den Ordnungen, die der Staat setzt, vermag der Mensch zur Vollendung zu kommen, und nur dann kann der Staat diese Ordnungen verwirklichen, wenn er einsatzbereite Menschen gewinnen kann. Allerdings besteht der eine bezeichnende Unterschied: der Mensch ist um seiner selbst willen für den Staat da, der Staat aber ist für den Menschen da.

Daß aus diesem Sachverhalt sich Folgerungen staatsbürgerlicher und staatsmännischer Art ergeben, daß insbesondere Staatsverfassung und Staatsgewalt unter dem Wandel der Verhältnisse auch selbst Wandlungen durchzumachen haben, ist klar. Wo alle Verhältnisse aus Angelegenheiten der Kabinetts- und Geheimpolitik zur Sache des ganzen Volkes geworden sind, wird dieses Volk nicht darauf verzichten wollen und der Staat nicht darauf verzichten können, daß die Volksmassen in der einen oder andern Form an der Gestaltung ihres politischen Schicksals verantwortlich beteiligt werden. Über die Formen dieser Beteiligung ist damit noch nichts gesagt. Es ist nur festgestellt, daß der totale Staat sachgemäß und sittlich einwandfrei nur als Volksstaat aufgebaut werden kann, nicht als irgendwie gearteter Obrigkeitstaat, auch wenn er sich noch so sehr den Grundsatz des aufgeklärten Absolutismus zu eigen macht: Alles für das Volk. Eine solche Auffassung übersähe vollständig, daß die brennenden Nöte der Gegenwart nur gelindert und die vernünftigsten Pläne nur durchgeführt werden können, wenn eine breite Volksbewegung die Maßnahmen der Regierung trägt und bejaht. Auch wenn man mit den Fiktionen einer formalen Demokratie und der Überspannung des Grundsatzes „Alles durch das Volk“ aufräumt, wird es um so entschiedener heißen müssen: „Alles mit dem Volk.“ Das Wort von dem Staatsmann, der sich zuerst vor Gott und der Geschichte und dann erst vor dem Volke verantwortlich fühlt, ist darum

trotz seiner geschickt betonten Wendung gegen die Volkssovereinheit Rousseauscher Prägung nicht der reine Ausdruck christlichen Staatsdenkens. Wer Politik aus dem Glauben treibt, muß wissen, daß es heute Gottes Willen zuwider ist, Politik, auch an sich vernünftige Politik, gegen das Volk zu machen. Der Volkswille schafft zwar nicht die innere Berechtigung der Politik — auch er kann unsittliche Maßnahmen nicht versittlichen —, aber er schafft die unerlässliche Bedingung ihrer äußeren Wirksamkeit. Aus dieser Einsicht heraus wird sich der christliche Staatsmann um die Zustimmung des Volkes bemühen.

Wie die Angewiesenheit des Staates auf die Einsatzbereitschaft der Volksmassen den demokratischen Grundzug bestimmt, ebenso begründet eine andere Tatsache das Recht starker Führerschaft und unwiderruflicher Entscheidung. Das öffentliche und private Leben früherer Zeiten spielte sich in einem relativ beruhigten und gesicherten Rahmen ab. Fleißige Arbeit und kluge Voraussicht konnten im allgemeinen das Leben des einzelnen sicherstellen und nahmen dem gesamten Lebensrhythmus die Hast und Gehetztheit des in seinem nackten Dasein bedrohten Menschen von heute. Die innere Ausgewogenheit der natürlichen und kulturellen Ordnungen, in denen der Mensch, mehr als er ahnte, geborgen war, ist von Grund aus zerstört. Gesellschaft und Einzelmensch sind dem Spiel entfesselter Kräfte ausgeliefert, und ihr Dasein hängt von tausend Faktoren ab, über die sie keinerlei Verfügungsgewalt haben. Der Ruf nach „Planung“ auf allen Gebieten ist — ganz abgesehen davon, ob er berechtigt ist oder nicht — der spontane Ausdruck der Menschen inmitten der beängstigenden Unsicherheit und Unübersichtlichkeit ihrer Lage. Er ist — auf seine tiefste psychologische Wurzel gesehen — viel weniger die Sehnsucht nach einem genau ausgeführten Plan, als vielmehr das Bedürfnis nach irgend einer unverbrüchlichen Entscheidung, nach einer unzerstörbaren und tragfähigen Grundlage, auf der das Bauen erst wieder Sinn und Bestand hat. Die relative Festigkeit der Ordnung, die das Schaffen des einzelnen braucht, kann nicht mehr als Geschenk der Natur und ihres Schöpfers erwartet, sie muß in bewußter Arbeit errungen und erhalten werden. Sie muß bei aller Stetigkeit ihrer Grundzüge doch rascher Anpassung fähig sein, um der oft blitzartig wechselnden Lage — man denke an die sich überstürzenden Wirtschafts- und Währungsmaßnahmen der Staaten in den letzten Jahren und ihren umgestaltenden Einfluß auf die Weltwirtschaft — rasch und schlagfertig folgen zu können. Gerade das Element der Raschheit hat gegenüber allen andern, auch wichtigsten Erwägungen eine Bedeutung gewonnen, die es schlechthin als entscheidend erscheinen läßt. Die vernünftigsten und durchdachtesten Maßnahmen, zu spät angewandt, sind wirkungslos<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> In einer Rundfunkrede nach dem Bankenkrach im Juli 1931 führte Reichskanzler Dr. Brüning zur Verteidigung der Regierungsmaßnahmen — sinngemäß — aus: Die Regierung nehme keine Unfehlbarkeit für sich in Anspruch. Aber in kritischen Lagen habe es sich immer wieder gezeigt, daß es wichtig sei, rasch die notwendig scheinenden Wege zu beschreiten, selbst auf die Gefahr hin, daß sie nicht die allerbesten sind. Eben das ist auch mit obigen Ausführungen gemeint.

Beide Eigenschaften, zuverlässige Stetigkeit im Grundsätzlichen und Raschheit des Entschlusses, verlangen eine starke, von allzu engen Bindungen freie und zu schlagfertiger Stellungnahme fähige Staatsleitung. Die allgemeine Idee der Demokratie besondert sich also im totalen Staat zu der eigentümlichen Form der autoritären Demokratie, in der die vom Vertrauen der Massen getragene Regierung Eines oder Weniger eine schnelle Willensbildung ermöglicht. Genossenschaftlich-demokratische und herrschaftlich-autoritäre Elemente, freiwillige Gefolgschaft und starke Führerschaft sind im totalen Staat nicht nur tatsächlich, sondern kraft seiner innern Struktur in unlösbarer Einheit verbunden. Gerade den Einblick in die sachliche Notwendigkeit und Vernunftgemäßheit der autoritären Demokratie in der gegenwärtigen Lage gilt es zu vermitteln und zu stärken. Dadurch wird dem Führergedanken die Unberechenbarkeit, Maßlosigkeit und Gefährlichkeit eines irrationalen Mythos genommen, und aus seiner Dienststellung dem Ganzen gegenüber erhält er sittliche Weihe und Begrenzung zugleich.

Entsprechend dem Doppelcharakter des heutigen Staates ergibt sich auch das Doppelproblem, wie volksstaatliche undführerstaatliche Gedanken in der Verfassung und im Staatsleben geltend gemacht werden können. Welche Eigenschaften sind im Führer erfordert, damit er seiner Aufgabe genügen kann? In welchen Formen wird sich die Beteiligung des Volkes am Staatsleben verwirklichen?

Auch wenn man den mehr verstandesmäßigen staatsmännischen Tugenden volles Recht widerfahren läßt — sie sind auf manchen Gebieten, z. B. der Außenpolitik, der Wirtschaftspolitik, auch heute noch entscheidend —, wird man nicht erkennen können, daß auf all den Gebieten, die auf die Dauer ohne ein bejahendes „Mitgehen“ der politisch aktivierten Volksmassen nicht gestaltet werden können, den werbenden und mitreißenden Eigenschaften des Führers jetzt höhere Bedeutung zukommt als in Zeiten, in denen das Volk nur Objekt der Kabinettspolitik war. Unter Wahrung dessen, was die konkrete Lage und die Bedürfnisse des Staates verlangen, wird man ohne Übertreibung die Behauptung wagen dürfen, daß ein, was Sachkenntnis, Umsicht und technische Geschicklichkeit angeht, mittelmäßig ausgestatteter Staatsmann viele Aufgaben der Innenpolitik mit mehr Aussicht auf Erfolg anpacken kann, wenn er es versteht, den Volkswillen hinter sich zu bringen, als ein ihm sonst überlegener Staatsmann, dem diese Gaben versagt sind.

Es muß der Ansicht entgegengetreten werden, als sei das jeweils staatspolitisch Richtige in eindeutiger Bestimmtheit gegeben und die einzige Aufgabe der Politik bestehe darin, es zu finden und dann in Pflichttreue, Zuverlässigkeit und ruhiger Besonnenheit auszuführen, wie ein gehorsamer Beamter die Anweisungen seiner Vorgesetzten vollzieht. Die staatspolitischen Notwendigkeiten sind nicht ein genau festgelegter Standpunkt, auf den man sich nur zu stellen braucht, um politisch richtige Urteile zu fällen und politisch richtige Taten zu vollbringen, sondern sie sind der weitgezogene Arbeitsraum, der gestaltet sein will und innerhalb dessen es viele Möglichkeiten der Verwirklichung gibt. Ob ein Weg gang-

bar ist oder nicht, hängt oft davon ab, inwieweit es gelingt, nicht nur die loyalen Bürgertugenden, sondern auch die irrationalen Mächte in den Massen aufzurufen. Wer das vermag, verfügt über das ausschlaggebende Mittel der Politik, nämlich den Menschen; denn letztlich entscheiden nicht die Verhältnisse, sondern die Stellung, die der Mensch zu ihnen einnimmt. Um das an einem Beispiel zu zeigen, das bereits der Geschichte angehört, allerdings einer Geschichte, die in der Gegenwart weiterwirkt: Wären die übermenschlichen Leistungen der ersten Kriegsmonate wohl in der sonst durchaus nicht zu verachtenden Haltung des biederen Bürgers möglich gewesen, der seine Steuern bezahlt und niemand die Fensterscheiben einschlägt? Hier offenbart sich unmittelbar die politische Bedeutung so unpolitisch scheinender Faktoren wie Begeisterung, Treue, Vertrauen, restlose Hingabe.

Wer die Fähigkeiten besitzt, den Staat zu lenken, ist damit noch nicht im Besitze der staatlichen Machtmittel. Die Belehnung des Staatsmannes stellt ein Problem eigener Art dar. Vor allem ist hier einem naheliegenden Mißverständnis zu begegnen. Die naturrechtliche Auffassung des Staates läßt die Befugnisse der Staatsgewalt letztlich aus einem unmittelbaren Akt Gottes entstehen. Sie tut das in der Erkenntnis, daß die Staatsgewalt Rechte für sich in Anspruch nehmen darf, vor allem das Recht über Leib und Leben der Bürger, die an sich unveräußerliche Rechte Gottes darstellen und darum nur durch Übertragung andern verliehen werden können. Damit ist aber über den Träger der Staatsgewalt noch nichts entschieden. Auf keinen Fall darf darum die Herkunft der Staatsgewalt aus Gott in eine unmittelbare Betrauung des Trägers durch Gott umgefäßt werden. Dadurch würde die faktische Herrschaft bestimmter Kreise für diese selbst mit dem Nimbus göttlicher Sendung und „Berufung“, für das christliche Volk aber mit der Weihe, Unwiderruflichkeit und Unantastbarkeit göttlicher Satzung umgeben. So ehrfurchtvoll die christliche Staatsphilosophie von der Staatsgewalt selbst denkt — unter dem Eindruck ihrer entscheidenden Wichtigkeit für das Volksganze und das leibliche und geistige Wohl der Staatsbürger —, so nüchtern, sachlich und an der Zweckmäßigkeit orientiert denkt sie über die Bestimmung des Trägers dieser Staatsgewalt. Die einzige Forderung, die sie an ihn stellt, ist, daß er mit den nötigen Eigenschaften ausgestattet und auf rechtmäßiger Wege in den Besitz der staatlichen Machtmittel gelangt ist. Dann allerdings umgibt sie auch den Träger der Staatsgewalt mit dem Schutze des Sittengesetzes und der Weihe der Autorität, der im Gebiete ihrer Zuständigkeit Ehrfurcht und Gehorsam geschuldet wird, gleichgültig, ob der Regierende in diese Stellung auf dem Wege der Erbfolge, der Berufung, der Wahl oder der „Akklamation“ gelangt ist. Keine dieser Weisen kann von vornherein für sich in Anspruch nehmen, die christliche Art der Gewaltübertragung zu sein. Welche Weise im konkreten Fall anzuwenden ist, ergibt sich ausschließlich aus historischen, psychologischen und technischen Rücksichten.

Im massendemokratischen Staat geschieht die Gewaltübertragung zweckmäßig in dem öffentlichen Akt, durch den die Massen dem

Manne ihres Vertrauens „akklamieren“ und ihm so ihren Gefolgschaftswillen bekunden. Die andern Erwerbstitel können für sich allein wohl kaum noch eine Staatsgewalt im vollen Sinne des Wortes begründen. Nicht als ob sie in sich unsittlich wären. Allein, wenn nicht „Akklamation“ hinzutritt, was durchaus möglich ist, fehlt eine wesentliche Voraussetzung einer fruchtbaren Staatspolitik, und damit ist das Ziel vereitelt, um dessentwillen die Staatsgewalt verliehen wird.

Das Akklamationsrecht ist das politische Grundrecht des Volkes in der autoritären Demokratie. Mit ihm bezieht das Volk die Schlüsselstellung im Staatswesen. Es verteilt letztlich die Insignien der staatlichen Macht und unterwirft alle Maßnahmen und Personen seinem Richterspruch. Akklamation ist eine Wahl besonderer und ausgezeichneter Art. Der gewöhnliche Wähler orientiert sich an einer ganz konkreten Aufgabe, sei es gesetzgeberischer, sei es ausführender Natur, mit deren Erledigung er einen andern an seiner Statt beauftragen will. Seine Entscheidung fällt für den, der ihm als der Geeignete erscheint, und richtet sich vor allem nach dem Eindruck, den er von der Sachkenntnis und Erfahrung des Kandidaten durch eigenes Urteil oder fremden Rat gewinnt. Im Mittelpunkt seiner Überlegungen stehen also verstandesmäßige Eigenschaften, ohne daß sie ethische Rücksichten ganz auszuschließen brauchen.

Akklamation dagegen betrachtet in erster Linie nicht eine bestimmte Aufgabe, sondern eine Person. Sie trägt statt der sachlichen, logischen und leidenschaftslosen Stellungnahme eine stark persönliche, ethische und affektive Note. Sie begründet über die engen Grenzen der Vertragsgerechtigkeit hinaus ein Treueverhältnis eigener Art. Sie sichert dem Führer nicht nur loyales Verhalten und Billigung seiner Maßnahmen zu, sondern innerhalb des Staatszweckes das Verfügungsrecht über die ganze Person. Akklamation ist ihrem Wesen nach nicht Betrauung mit einer bestimmten, genau umschriebenen Aufgabe, sondern vertrauensvolle Ermächtigung zu handeln und zu befehlen. Sie entspringt der Einsicht, daß viele Gebiete des Staatslebens sich einer normativen Regelung entziehen und dem freien Ermessen von Fall zu Fall überlassen bleiben müssen. Insofern ist Akklamation die Antwort des Volkes auf die oben gekennzeichnete Lage, daß heute und in einem weiten Bereich immer die „normale“ Situation fehlt, in der generelle „Normen“ erst gelten können. Da aber der Mensch im steten Fluß der geschichtlichen Entwicklung sich nur zu behaupten vermag, wenn er von relativen Haltepunkten aus sich über Ziel, Richtung und Gefahren der geschichtlichen Bewegung vergewissern kann, müssen diese Ruhepunkte, wo sie natürlicherweise nicht vorhanden sind, „künstlich“ geschaffen werden; denn oft ist es wichtiger, daß eine relativ beständige Ordnung überhaupt geschaffen wird, als wie sie im einzelnen aussieht. In diesem Sachverhalt liegt das Recht der Ermächtigung und das Recht der autoritären „Entscheidung“. Es ist ungemein bezeichnend und vielleicht tiefere Weisheit der Natur, als wir ahnen, daß die Wahl des Vertrauensmannes, in dessen Händen diese Vollmacht ruhen soll, nicht nur Sache intellektueller Prüfung, sondern vielmehr ethischer Wertung ist.

Im selben Sachverhalt liegt aber auch die Grenze der Ermächtigung.

Die Notwendigkeit, auf manchen Gebieten autoritär zu regieren, darf nie vergessen lassen, daß es sich hier um einen unvermeidlichen Behelf, nicht um die Regel handelt. Die Vermutung spricht gewissermaßen dafür, daß jedes Gebiet unter die „Herrschaft“ von Gesetzen gestellt werden kann, die nicht bloß der Führer bestimmt. Das Gegenteil ist in jedem Einzelfall zu beweisen. Das gesamte Staatsleben ist unter der Rücksicht zu prüfen, was sich zu einer generellen Regelung eignet, und was dem Verordnungsweg von Fall zu Fall vorbehalten werden muß.

Erst nach dieser Untersuchung wird es möglich sein, die Beteiligung des Volkes nicht nur an der Wahl des Führers, sondern auch an den Staatsgeschäften selbst näher zu kennzeichnen. Sie wird für beide Gebiete der staatlichen Wirklichkeit verschieden sein. Wichtig ist nur, daß überall das Prinzip des Volksstaates gewahrt bleibt, in dem das Volk nicht nur Objekt und Nutznießer einer wenn auch noch so wohlwollenden Kabinettspolitik ist, sondern selbst Subjekt der Politik und Mitgestalter seines Schicksals. Im Bereiche der autoritären Regierung braucht die Beteiligung des Volkes nicht ein Mitbestimmungsrecht im einzelnen zu sein. Das Volk kann sich darauf beschränken, die Maßnahmen der Männer seines Vertrauens nicht nur geduldig und willig hinzunehmen — „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht“ —, sondern sie aktiv „aufzunehmen“ und „mitzutragen“ und ihnen so die Stoßkraft und Wucht des gleichgerichteten Massenwillens zu verleihen. Es mag schwer sein, den Anteil, den das Volk so an der Gestaltung seiner Verhältnisse nimmt, genau abzuschätzen. Mitnichten darf deswegen die Tatsache überhaupt beiseite geschoben werden. Der Eindruck, mit dem der einfache Mann eine Versammlung seines Führers verläßt: Er meint es gut, in seine Hand kann ich getrost mein Schicksal legen, ist gerade in seiner Vagheit und schweren Faßbarkeit doch die politische Realität.

Noch einem nicht leicht zu nehmenden Einwand ist zu begegnen. Wird damit nicht die Staatsgewalt an zungenfertige Agitatoren ausgeliefert? Darf man der Masse überhaupt so schwerwiegende Entscheidungen überlassen?

Sicher gelten auch im Kampfe um die Massenseele die ehernen Gesetze der Sittlichkeit. Lüge und Verleumdung sind und bleiben vergiftete Waffen, die nie zur Anwendung kommen dürfen. Das Staatsgebäude kann nicht auf den Trieben der Rachsucht, Grausamkeit und Selbstsucht, noch auf unbeständigen Leidenschaften aufgebaut werden. Der wahre Volksführer wird sich dadurch vom kleinlichen Demagogen unterscheiden, daß er nicht an enge Instinkte, sondern an den unverwüstlichen Keim von Edelsinn, Gerechtigkeit und Rechtlichkeit appelliert, der immer im Volke auf seinen Erwecker wartet. Er wird dem Bedürfnis des einfachen Mannes entgegenkommen, der aus dem richtigen Gefühle heraus, daß er technische Einzelheiten ja doch nicht versteht, nicht ein ausgearbeitetes Programm, sondern den Eindruck unbedingter Zuverlässigkeit, Sauberkeit und Unbestechlichkeit verlangt.

Umgekehrt gibt die Eigenart der Zentralgedanken des Führers ein ziemlich sicheres Kriterium seiner Echtheit. Wer nur mit engen Gedanken und

willkürlichen Einfällen wirbt, bringt vielleicht eine fanasierte Sekte oder eine finstere Verschwörung zustande. Eine echte Volksbewegung entfacht sich nur an einem jener Werte wie Treue, Gerechtigkeit, Freiheit, die im Tiefsten unser selbst verwurzelt sind. Entweder ist dieser Sinn im Volke noch lebendig oder nicht. Lebt er noch, dann wendet er sich dem zu, in dessen Worten er Verwandtes spürt. Ist er aber tot, dann allerdings ist die Stunde des Führers vorbei und die Stunde der Verführer gekommen. Wir stehen hier an der Grenze des Staates. Er muß zu seinem Bestande ein Mindestmaß sittlichen Gefühles voraussetzen. Und doch kann er es nicht schaffen noch erhalten, sondern muß es als Geschenk von jenen Mächten entgegennehmen, die den innersten Bezirk des Menschen gestalten. Für den Staat, der sich selbst recht versteht, wird das eine ernste Mahnung sein, über die Grenzen seiner Zuständigkeit nicht hinauszugreifen; denn dort kann er nicht mehr aufbauen, sondern nur verwüsten. Er kann nur der Hoffnung leben, daß im Volke noch die sittlichen Fundamente bestehen, auf denen er selbst beruht. Auf keinen Fall kann die hier bestehende Unsicherheit verfassungspolitisch beseitigt werden, etwa dadurch, daß die Entwicklung zum Volksstaat rückgängig gemacht wird. Sie muß vielmehr das volkserzieherische Problem in seiner ganzen Schwere und Unausweichlichkeit sichtbar machen, das mit der Tatsache des totalen Staates gegeben ist.

Wo immer die Verhältnisse es noch gestatten, wird es Sache des Volkes sein und bleiben, die Entscheidungen der autoritären Spitze nicht nur mitzutragen, sondern auch über die Wege, die zu beschreiten, und die Normen, die zu erlassen sind, mitzubestimmen, an den Staatsgeschäften mitzuarbeiten und ihre Ausführung wachsam zu verfolgen. Vielleicht ist es aufgefallen, daß seitenlang von der Demokratie die Rede sein konnte, ohne jener Einrichtung zu gedenken, die ihr unentbehrliches Instrument zu sein schien: des Parlamentes. Damit sollte nicht der modischen Parlamentsmüdigkeit ein Zugeständnis gemacht werden. Aber soviel ist sicher: das Parlament ist in der autoritären Demokratie nicht der einzige oder auch nur der wichtigste Ort, wo die Regierung mit dem Volke Fühlung sucht. Der Weg über Rundfunk und Presse unmittelbar zum Volke führt unweigerlich von der parlamentarischen zur plebisitären Demokratie. Er ist kein Irrweg und keine Sackgasse, sondern eine Möglichkeit autoritär und demokratisch zugleich zu regieren. Das in der geltenden Reichsverfassung (Art. 73) vorgesehene Recht unmittelbarer Volksgesetzgebung kommt dem Bestreben entgegen, das Volk selbst ohne Mittelpersonen zum Schöpfer seiner Gesetze zu machen.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß dem Volksgesetzgebungsrecht gewisse Schranken sowohl aus der Natur des Gesetzes als auch aus der Natur des Volkes entstehen. Ein dem Volke vorgelegter Gesetzesentwurf kann nicht besprochen oder abgeändert, sondern muß in seiner Gänze angenommen oder verworfen werden. Es empfiehlt sich daher, die Volksgesetzgebung auf jene Fälle zu beschränken, in denen Gesetze einfacher Struktur und von grundlegender Bedeutung zur Beratung stehen, etwa die Verfassungsgesetze. Bei verwickelteren Fragen wird man der

freien Erörterung und der Sachkenntnis der Fachleute nicht entraten können. Es besteht also kein Anlaß, die Idee der Volksvertretung aus dem heutigen Staatsdenken zu verbannen. Was das Parlament durch die Entlastung von ihm wesenswidrigen Fragen scheinbar an Bedeutung verliert, wird es auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Kontrolle zurückgewinnen; denn auch heute noch können für weite Bereiche des Staatslebens allgemeine Normen gefunden werden, die dann in ruhiger, pflichtreuer und zuverlässiger Arbeit vom Beamtenapparat auszuführen sind. Was in jahrhundertelanger, bewundernswerter Geistesarbeit für das bürgerliche Recht und das Strafrecht gelungen ist, das kann auch für das Verwaltungsrecht immer mehr Vorbild werden: die Entscheidungen dem subjektiven Ermessen zu entziehen und unter die Herrschaft des Gesetzes zu stellen.

Ist es notwendig, gegen die Auffassung Verwahrung einzulegen, im Vorausgehenden sei ein Parteiprogramm entworfen worden? Im Mittelpunkt der Untersuchung stand keine Partei, sondern der Staat und die Grundzüge einer Verfassung, wie sie die Staatsnotwendigkeiten im Lichte der naturrechtlichen Prinzipien heute erfordern. Wir haben allerdings versucht, nicht nur die zeitlosen Grundsätze darzulegen, sondern etwas von ihrer Gestaltungskraft in der heutigen Wirklichkeit sichtbar zu machen. Was wir festgestellt haben, sind unmittelbare oder mittelbare Folgerungen aus dem Naturrecht. Christlich können sie insofern genannt werden, als die katholische Kirche nicht nur die Gnadenfülle der Übernatur, sondern auch die ewigen Grundsätze der Natur durch die Geschichte hütet, immer neu verkündet und in den Besten ihrer Kinder rein verwirklicht. Keinesfalls aber entsteht die verpflichtende Kraft der naturrechtlichen Grundsätze aus dem Willen der Kirche, sondern sie entspringt aus dem Wesensbild der staatlichen Dinge und aus dem Willen Gottes und spricht zu allen, die sich den Blick für die Forderungen der Natur bewahrt haben.

Erst auf diesem gemeinsamen Boden können Parteien bestehen und einander, wenn nötig, bekämpfen. Wer sich freilich gegen diese Grundsätze selbst wendet, bekämpft nicht nur eine Partei, sondern verneint den Staat und schließt sich damit selber aus der Gemeinschaft der Staatswilligen aus.

Alles wird darauf ankommen, daß die Inhaber der Staatsgewalt den ungeheuern Aufbruch des Volkes zum Staat hin nicht in seinem Wesen erkennen. Er entspringt nicht dem müden Willen, tatkräftig und verantwortungsbewußt regiert zu werden, sondern dem Bedürfnis, sein Schicksal verantwortlich mitzutragen. Er sucht nicht den Feldwebel, der kommandiert, sondern den Führer, der vorangeht und mitreißt. Aber auch der Staat braucht nicht nur die bürokratische Zuverlässigkeit und tugendliche Bürgerlichkeit, die nur handeln kann, wenn ein Paragraph existiert oder eine Weisung von oben erfließt, sondern den dauernden Einsatz freier Menschen. An dieser Frage entscheidet sich das Schicksal des totalen Staates<sup>2</sup>.

<sup>2</sup> Dem Kenner des Schrifttums C. Schmitts und R. Smends wird nicht entgangen sein, daß die vorausgehenden Gedanken in dauernder Auseinandersetzung mit ihren